

# **Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium der Studienbereiche Grundschulbildung und Bildungswissenschaften für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam**

**Vom 2. März 2018**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2 sowie 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/ 14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), und in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung zur Grundordnung der Universität Potsdam vom 15. November 2017 (AmBek. UP Nr. 19/2017 S. 1039) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), geändert durch Satzung vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 7/2016 S. 592), am 2. März 2018 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

## **Inhalt**

### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Modulbeauftragten
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienstruktur und Leistungspunkte

### **II. Besondere Bestimmungen für den Studienbereich Grundschulbildung**

- § 5 Teilbereich Grundschulpädagogik und -didaktik

### **III. Besondere Bestimmungen für den Studienbereich Bildungswissenschaften**

- § 6 Studienbereich Bildungswissenschaften

### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Anhang 1:Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anhang 2:Modulkatalog

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das lehramtsbezogene Masterstudium der Studienbereiche Grundschulbildung und Bildungswissenschaften für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) sowie die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O bzw. der BAMALA-SPS gehen die Bestimmungen der BAMALA-O und der BAMALA-SPS den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

### **§ 2 Aufgaben der Modulbeauftragten**

Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 8 BAMALA-O bestimmten Aufgaben sind die Modulbeauftragten zuständig für

- a) sachgerechte Koordinierung des inhaltlichen Spektrums eines Modulangebots,
- b) Verständigung mit anderen Modulbeauftragten über sinnvolle Abgrenzungen zwischen den Modulen eines Studiengangs,
- c) regelmäßige Aktualisierung der Modulbeschreibungen für das Modulhandbuch.

### **§ 3 Ziele des Studiums**

(1) Im Masterstudium Grundschulbildung und Bildungswissenschaften für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam werden die im Bachelorstudium erworbenen professionellen Kompetenzen ausgebaut und gefestigt, so dass die angehenden Lehrerinnen und Lehrer für das erfolgreiche Unterrichten und Erziehen von Kindern im Grundschulalter qualifiziert sind.

(2) Die Studierenden erwerben Fach- und Handlungskompetenzen im Bereich der Diagnostik, Leistungsbeurteilung und Förderung von Kindern. Zielstellung ist ein primarstufenspezifisches Kompetenzprofil, das geeignet ist, Leistungen von Schülerinnen und Schülern angemessen wahrnehmen und beurteilen zu können und im Hinblick auf eine kind- und sachgerechte Rückmeldung, Beratung und Förderung wissenschaftlich fundierte Orientierung bietet. Darüber hinaus werden Methoden der empirischen Bildungsforschung vertieft, die die Studierenden befähigen, diagnostische Befunde, Beobachtungsdaten, Ergebnisse aus Schulleistungs-

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. März 2018.

studien und der Kindheits- und Grundschulforschung interpretieren und kritisch einschätzen zu können.

(3) Schließlich wird im Rahmen des bildungswissenschaftlichen Bereichs des Masterstudiums der Schwerpunkt auf die Vermittlung erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Wissens gelegt.

#### § 4 Studienstruktur und Leistungspunkte

(1) Im Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe sind im Studienbereich Grundschulbildung und im Studienbereich Bildungswissenschaften Module in folgendem Umfang zu studieren:

Masterstudium	LP
Grundschulbildung	12
Bildungswissenschaften	18
Summe der LP	30

(2) Die Modulstruktur des Studienbereichs Grundschulbildung ist in § 5, die Modulstruktur des Studienbereichs Bildungswissenschaften ist in § 6 aufgeführt.

(3) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan für das Masterstudium ist in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in §§ 5 und 6 genannten Module regelt in Anhang 2 zu dieser Ordnung.

### II. Besondere Bestimmungen für den Studienbereich Grundschulbildung

#### § 5 Teilbereich Grundschulpädagogik und -didaktik

(1) Das Masterstudium vermittelt einen vertieften Einblick in Ergebnisse und Methoden einer empirischen Grundschulforschung, in Verfahren der Evaluation von Schule und Unterricht und ermöglicht den Studierenden eine weitere Professionalisierung ihrer Kompetenzen zu diagnostizieren, zu beurteilen und zu fördern.

(2) Im Masterstudium sind folgende Module zu absolvieren:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
GSB-MA-A1	Diagnostik, Beurteilung und Förderung	6
GSB-MA-A2	Grundschulforschung	6
Summe der LP		12

### III. Besondere Bestimmungen für den Studienbereich Bildungswissenschaften

#### § 6 Studienbereich Bildungswissenschaften

(1) Im Masterstudium wird ein differenzierter Einblick in erziehungswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Bildung und Erziehung gegeben. Rechtliche, institutionelle und gesellschaftliche Strukturen und Wandlungsprozesse von Schule werden ebenso thematisiert wie die Veränderungen von Familie, Kindheit und Jugend. Zielstellung ist dabei, pädagogische Fragen und Kontroversen aus ihrem jeweiligen Bedingungsrahmen zu verstehen und Handlungsoptionen theoretisch- und evidenzbasiert entwickeln zu können. Im Rahmen von Wahlpflichtangeboten können die Studierenden ihre Kompetenzen in Bereichen wie Kommunikation und Konfliktlösung, Gesundheit, Forschungsmethoden oder Schulrecht vertiefen.

(2) Im Masterstudium sind für das Studium der Bildungswissenschaften folgende Module zu absolvieren:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
BWS-MA-E1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	9
BWS-MA-E2	Schulrecht und Sprech- erziehung	9
Summe der LP		18

### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 7 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Masterstudiengang für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(3) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Studienbereiche Grundschulbildung und Bildungswissenschaften für das Lehramt für die Primarstufe vom 6. März 2013 (AmBek. UP Nr. 12/2013 S. 754) tritt am 30. September 2022 außer Kraft und findet ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr für Studierende des Masterstudiums, die bisher nach dieser Ordnung studierten.

(4) Masterstudierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach Absatz 1 noch nach der fachspe-

zifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Studienbereiche Grundschulbildung und Bildungswissenschaften für das Lehramt für die Primarstufe vom 6. März 2013 (AmBek. UP Nr. 12/2013 S. 754) studieren, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung nach Absatz 1 in diese Ordnung wechseln; bisher erbrachte Leistungen werden nach den Bestimmungen des § 16 BAMALA-O anerkannt. Masterstudierende, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium Grundschulbildung und Bildungswissenschaften für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam vom 6. März 2013 studieren, werden zum 1. Oktober 2022 von Amts wegen in die nach Absatz 1 in Kraft getretene Ordnung überführt.

**Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan (Studienbeginn zum Winter- und Sommersemester)**

	<b>Module</b>	<b>1. FS</b>	<b>2. FS</b>	<b>3. FS</b>	<b>4. FS</b>
Grundschulbildung	<b>GSB-MA-A1</b> Diagnostik, Beurteilung und Förderung	6			
	<b>GSB-MA-A2</b> Grundschulforschung			6	
Bildungswissenschaften	<b>BWS-MA-E1</b> Bildung, Erziehung, Gesellschaft	3		6	
	<b>BWS-MA-E2</b> Schulrecht und Sprecherziehung	3	6		
<b>Summe der zu erwerbenden Leistungspunkte (<math>\Sigma</math> LP)</b>		<b>12</b>	<b>6</b>	<b>12</b>	
FS=Fachsemester					

**Anhang 2: Modulkatalog**

Die Beschreibungen der in §§ 5 und 6 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Humanwissenschaftlichen Fakultät für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK HWF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK HWF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

<b>Modulkürzel</b>	<b>Modultitel</b>	<b>PM/WPM</b>	<b>LP</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung</b>
<b>Studienbereich Grundschulbildung</b>				
GSB-MA-A1	Diagnostik, Beurteilung und Förderung	PM	6	vgl. MK HWF
GSB-MA-A2	Grundschulforschung	PM	6	vgl. MK HWF
<b>Studienbereich Bildungswissenschaften</b>				
BWS-MA-E1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	PM	9	vgl. MK HWF
BWS-MA-E2	Schulrecht und Sprecherziehung	PM	9	vgl. MK HWF
LP=Leistungspunkte, PM=Pflichtmodul, WPM=Wahlpflichtmodul				